

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 06/2025

Herausgegeben am 10. Juni 2025



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 06/2025 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1. Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Einwohnerbeteiligung
2. Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße" der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
3. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2025
4. Stadtverordnung über ein Möwenfütterungsverbot in der Stadt Eckernförde

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 10. Juni 2025

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Erste Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Einwohnerbeteiligung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.- H 2025 Nr. 27), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 02. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Zu § 9

Absatz 2 erhält die folgende Fassung

Die Idee wird nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Veröffentlichung von der Ideenliste gelöscht. Es erfolgt eine Rückmeldung an die Einreicherin/den Einreicher.

Zu § 8

Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Vorhabenliste soll den Namen des Vorhabens, eine Beschreibung des Vorhabens, die Ziele des Vorhabens, die Zielgruppen, erfüllte Kriterien gemäß § 5, Ansprechpartner der Verwaltung, die vertretungsberechtigten Personen gemäß § 7, die voraussichtliche Dauer des Beteiligungsverfahrens, die Kosten der Beteiligung, den Grad der Beteiligung sowie den aktuellen Sachstand der Beteiligung und des Vorhabens beinhalten.

Zu § 10

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Vor Aufnahme des Vorhabens in die Vorhabenliste entwirft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein Beteiligungskonzept. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll bei Entwurf des Beteiligungskonzeptes betroffene beteiligungsbefähigte Personen und Interessengruppen (§ 3) einbeziehen.

Das Beteiligungskonzept wird durch den Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses beschlossen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Eckernförde, den 03.06.2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez.

(Ploog)

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße" der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.06.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 "Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße" der Stadt Eckernförde und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist **vom 10.06.2025 bis 11.07.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://bob-sh.de/plan/einfacher-bp82-eckernfoerde>

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/58 (Flur 6), die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 60/56 (Flur 6), die nördliche und östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60/66 (Flur 6) und 56/52 (Flur 7) die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 56/56 (Flur 7), die westliche Grenze des Flurstücks 56/38 und 56/33 (Flur 7) sowie die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 53/4 und 53/15 (Flur 7)
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Berliner Straße (Flurstück 119/17 und 119/19) der DB Bahntrasse (Flurstück 1170) und der Flurstücke 1168 und 1086/40, alle Flur 7
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1179 sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1177 und 37/8 der Flur 7
- im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie der Straße Brennofenweg sowie Rendsburger Straße (Flurstück 113/24, Flur 7 und 72/8, Flur 6)

Das Plangebiet weist eine Fläche von 15,66 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan, der in vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm (Bearbeitungsstand 11.04.2025) und die Lärmtechnische Untersuchung Gewerbelärm (Bearbeitungsstand 07.05.2025), beides wurde vom Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH erstellt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
- Vorzugsweise direkt online auf BOB-SH (<https://bob-sh.de>)
- oder per Email an bobsh@eckernfoerde.de abgegeben werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde eingereicht werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 82 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 82 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB.
- Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214.
- Aushang der Planskizzen während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses/ Bauamt 2. Stock.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an Bauleitplanverfahren / Ostseebad Eckernförde](#)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung .

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eckernförde, den 03.06.2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog
(Ploog)

Anlage

- Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nummer 82

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82
"GEBIET ZWISCHEN BRENNOFENWEG, RENDSBURGER STRASSE UND BERLINER STRASSE"**

GELTUNGSBEREICH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG



ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund § 80 Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 02. Juni 2025 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Festsetzungen der § 1, § 2 Nr. 1 bis Nr. 2, § 3 bis § 6 der Haushaltssatzung 2025 vom 16. Dezember 2024 bleiben unverändert.

§ 2

Es wird neu festgesetzt in § 2 Nr. 3 der Haushaltssatzung vom 16. Dezember 2024:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 2.500.000 EUR auf 4.000.000 EUR angehoben.

§ 3

Es wird neu festgesetzt in § 2 Nr. 4 der Haushaltssatzung vom 16. Dezember 2024:

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von bisher 263,18 auf 264,18 angehoben.

Eckernförde, den 03. Juni 2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog
(Ploog)

Stadtverordnung **über ein Möwenfütterungsverbot** **in der Stadt Eckernförde**

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 51), wird nach Vorlage in der Ratsversammlung gemäß § 55 Abs. 3 LVwG am 02. Juni 2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07. Mai 2025 für die Stadt Eckernförde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadtverordnung der Stadt Eckernförde über ein Möwenfütterungsverbot gilt für den Kernbereich Innenstadt, das Hafengebiet, den Haupt- und Südstrand, die Kuranlagen sowie die Borbyer Promenade.
- (2) Der Kernbereich Innenstadt wird wie folgt begrenzt:
Schiffbrücke, Frau-Clara-Straße, Jungfernstieg, Fördegang, Hafenallee, Seglersteg, Bredenbeksgang, Fischerstraße, Kurze Straße, Kattsund, Krayenbergsgang, Steindamm, Ochsenkopf, Langebrückstraße, Ottestraße, Hafengang, Rosengang, Gudewerdstraße, Pastorengang, Töpfergang, Haßgang, Schnittergang, Rektorengang, Taterberg, Mühlenstraße, Kieler Straße, St.-Nicolai-Straße, Gartenstraße, Rathausmarkt, Bleichergang, Schulweg, Sauersgang, Gerichtstraße, Reeperbahn, Gaehthjestråße (einschließlich Binnenhafen), Am Exer, Preußerstraße.
- (3) Das Hafengebiet umfasst das Sondergebiet Hafen, insbesondere die Straßen Hafestraße und Stegstraße.
- (4) Hauptstrand ist die Strandstrecke vom Übergang Hafen und Strand (Ostsee-Info-Center) bis zum militärischen Sperrgebiet der Wehrtechnischen Dienststelle 71 (WTD 71) der Bundeswehr. Südstrand ist die Strandstrecke vom militärischen Sperrgebiet der WTD 71 bis zur südlichen Stadtgrenze (Goosseeauslauf).
- (5) Die Kuranlagen bestehen aus der Strandpromenade in ihrer gesamten Länge und allen Grünanlagen, Wegen, Einrichtungen und Gebäuden, die sich an den Strand und an die Strandpromenade anschließen; Einrichtungen und Gebäude jedoch nur, soweit sie als Kureinrichtungen dienen.
- (6) Die Borbyer Promenade beginnend ab der Holzbrücke bis zum Borbyer Strand, einschließlich angrenzender Grünanlagen.
- (7) Die Grenzen des Geltungsbereiches können der als Anlage 1 beigefügten Karte entnommen werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Stadtverordnung Möwen füttert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 175 Abs. 4 LVwG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2025 in Kraft.

Eckernförde, den 02. Juni 2025

Stadt Eckernförde

gez.

(Ploog)

Bürgermeisterin

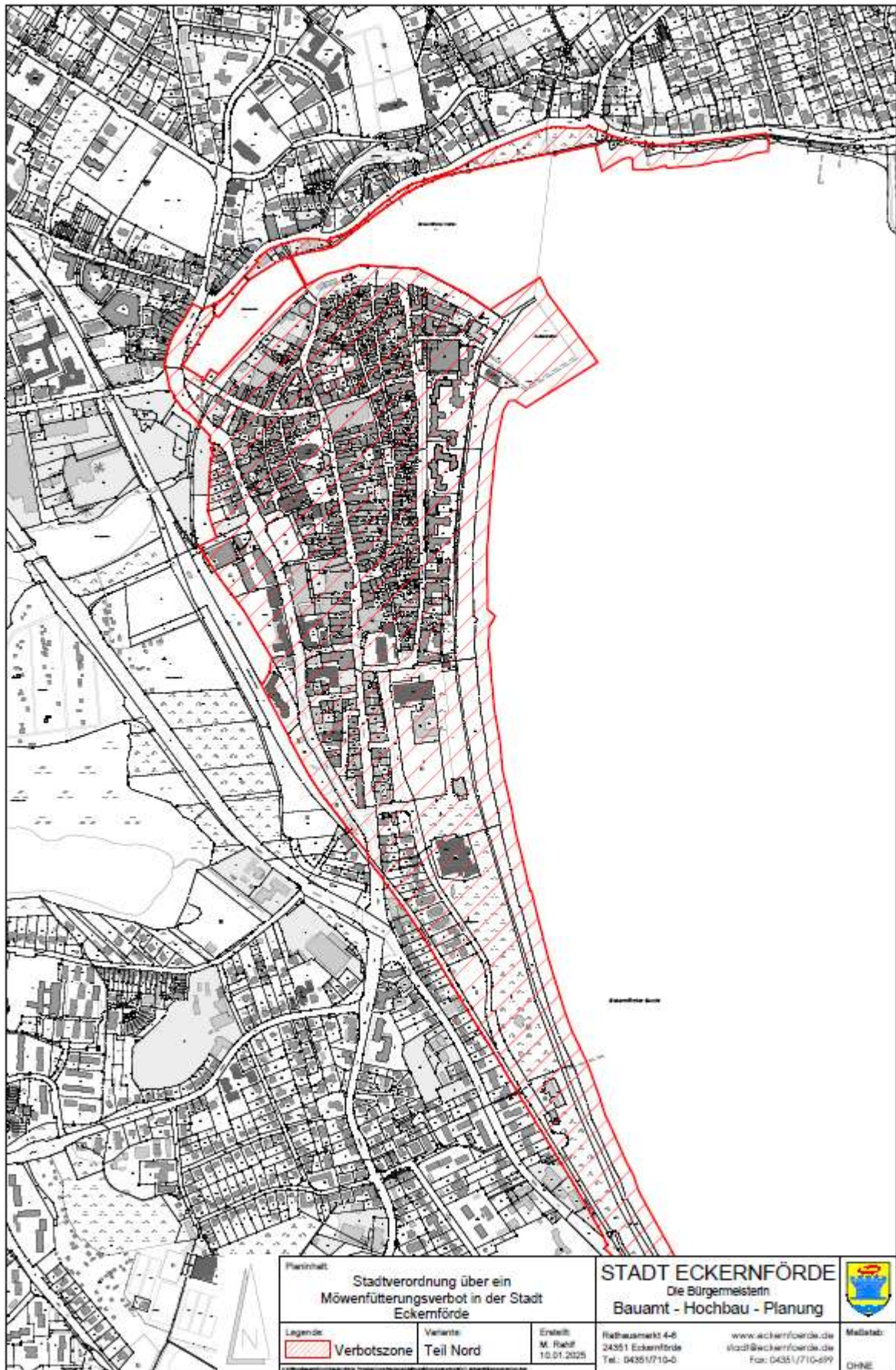


Abbildung 1 - Möwenfütterungsverbot in der Stadt - Teil Nord



Abbildung 2 - Möwenfütterungsverbot in der Stadt - Teil Süd